

MERKBLATT

für Eltern und andere Sorgeberechtigte über die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden- Württemberg über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in den Kindergarten oder die Kinderkrippe angemeldet und damit eine für Ihr Kind wichtige Entscheidung getroffen. Mit Recht erwarten Sie, dass Ihr Kind dort vielfältige Anregungen für seine weitere Entwicklung erfährt. Ihre Kinderbetreuungseinrichtung wird sich bemühen, Ihren Erwartungen gerecht zu werden. Dazu ist jedoch auch Ihre Mitwirkung erforderlich.

Dies beginnt schon, bevor Ihr Kind aufgenommen wird.

§ 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und die dazu ergangenen Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg schreiben vor, dass jedes Kind vor der Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden muss. Diese Untersuchung liegt im Interesse Ihres Kindes und in Ihrem eigenen Interesse.

Zweck der Untersuchung ist es, festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, gesundheitliche Störungen rechtzeitig festzustellen und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich vor allem auf die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes. Sie darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

Im Einzelnen müssen Sie folgendes beachten:

1. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 1.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 1.2 Für die ärztliche Bescheinigung ist der beiliegende Vordruck zu verwenden. Wir bitten Sie, **den beigefügten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung** dem Arzt zu übergeben und ausgefüllt bei der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Der Arzt wird Ihnen auch das Ergebnis der Untersuchung mitteilen.

Der Kindergarten/die Kinderkrippe darf Ihr Kind nicht aufnehmen, wenn Sie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nicht vorlegen.

2. **Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne** sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres

U3: 4.–6. Lebenswoche

U4: 3.–4. Lebensmonat

U5: 6.–7. Lebensmonat

U6: 10.–12. Lebensmonat

U7: 21.–24. Lebensmonat

U8: 3,5–4 Lebensjahre

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung spätestens 12 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Frühförderstelle (Sonderpädagogische Beratungsstelle, Interdisziplinäre Beratungsstelle). Auskunft über geeignete Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie und Ihr Kind viel Freude im Kindergarten oder der Kinderkrippe haben.

Ihr Betreuungsteam

BESCHEINIGUNG

**über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

Das Kind

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungs-
gesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen
Vorsorgeuntersuchung **U** _____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der
Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Personal der
Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes